

Allgemeine Geschäftsbedingungen St. Pauli-Elbtunnel

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzung des St. Pauli-Elbtunnels und der sich darin befindlichen Fahrkörbe, Aufzüge, Unterführung und Treppen erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Hamburg Port Authority (im Folgenden: HPA) und dem jeweiligen Nutzer. Für diesen Vertrag gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Nutzer sind insbesondere Fahrer von elektrisch betriebenen Zweirädern bzw. Dreirädern (Beispielhaft genannt werden hier Pedelecs, Segways, E-Bike, E-Cityroller, Liegeräder u.d.g. im Folgenden: Fahrzeuge), sowie Fahrrädern und Fußgänger. Grundsätzlich ausgenommen sind PKW und Krafträder aller Art.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der St. Pauli-Elbtunnel ist rund um die Uhr passierbar, ausgenommen für Fahrzeuge, welche mit den Lastenaufzügen fahren müssen.
- (2) Die Lastenaufzüge stehen montags bis freitags von 06 bis 20 Uhr sowie samstags und sonntags von 10 bis 18 Uhr zur Verfügung.
- (3) Am 31.12. (Silvesternacht) eines jeden Jahres ist die Nutzung des Schachtgebäudes mit den darin befindlichen Anlagen von 21:00 Uhr bis 04:00 Uhr aus Sicherheitsgründen für alle Nutzer geschlossen. Bei Sonderveranstaltungen, wie z.B. Hafengeburtstag, ist mit Behinderungen bzw. mit Sperrung zu rechnen.

§ 3 Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anlagen nicht beschädigt werden sowie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt wird.
Insbesondere ist es untersagt,
 1. sich verkehrsbehindernd aufzuhalten oder Anlagen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen;
 2. Fahrkörbe zu betreten oder zu verlassen, während die Türen geschlossen oder geöffnet werden;
 3. Die Personenaufzüge sind mit Fahrzeugen so zu befahren, dass dadurch andere Verkehrsteilnehmer in der Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
 4. In den Aufzügen bzw. der gesamten Tunnelanlage zu rauchen;
 5. Alarmanlagen oder Betriebssignale missbräuchlich zu benutzen,
 6. Drucksachen, Flugblätter, Zeitungen und dergleichen zu verteilen oder Waren zum Verkauf anzubieten;
 7. gefährliche Güter (Stoffe oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können) zu befördern;
 8. berauschende Mittel, insbesondere alkoholhaltige Getränke zu sich zu nehmen;
 9. hörbar Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder

10. Farbe oder andere Substanzen, sowie Gegenstände anzubringen.
- (2) Im Bereich des St. Pauli-Elbtunnels gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.
 - (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im St. Pauli Elbtunnel beträgt 10 km/h.
 - (4) Die Nutzung für sämtliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, PKW aller Art, Krafträder aller Art ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ((Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, THW u.a.))
 - (5) Die Nutzung zum Schutz der Sicherheit und Ordnung wird im Übrigen durch Anordnung des Betriebspersonals geregelt. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen zu folgen.
 - (6) Wer den allgemeinen oder besonderen Nutzungsregeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, kann von der Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Personen, die objektiv eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung darstellen, von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies sind z.B. Personen, die sich entgegen der Bestimmungen nach Absatz 1 verhalten oder unter erkennbarem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.
 - (7) Von einem Nutzer verursachte Schäden sind der HPA unverzüglich anzuzeigen.
 - (8) Das Fotografieren und Filmen im St. Pauli Elbtunnel ist lediglich zu privaten Zwecken gestattet. Jegliche Veröffentlichung von Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der HPA. Für die Genehmigung werden je nach Aufwand unterschiedliche Kosten in Rechnung gestellt.
 - (9) Hunde sind entsprechend der Verpflichtungen des Hamburgisches Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz - HundeG) in der jeweils geltenden Fassung zu führen. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Transportmitteln befördert werden.

§ 3 a Besondere Verkehrsregeln während der Bauphase

- (1) Es steht derzeit nur die Oströhre für die Nutzer zur Verfügung. Es wird daher insbesondere bei Begegnungsverkehr ausdrücklich auf den §1 der STVO verwiesen (Gegenseitige Rücksichtnahme).

§ 4 Besondere Nutzungsregeln für Fußgänger

- (1) Die Lastenaufzüge dürfen durch Fahrzeuge und Fußgänger nur nach Weisung der Tunnelaufseher benutzt werden.
- (2) Mitgeführte Gegenstände sind so zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Nutzer nicht belästigt werden können. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände für die Nutzung ausgeschlossen werden bzw. welche Maßnahmen durch den Nutzer zu ergreifen sind.
- (3) Fußgänger haben in Laufrichtung den jeweils rechten Gehweg zu benutzen.

§ 5 Besondere Nutzungsregeln für Fahrzeuge

- (1) BOS Fahrzeuge, soweit sie in Erfüllung dringender hoheitlicher Aufgaben mit Sonderrechten tätig sind, werden bevorzugt befördert.

- (2) Folgende Maximalmaße im St. Pauli Elbtunnel dürfen nicht überschritten werden:

Breite:	2,20 m
Länge:	9,50 m
Höhe:	3,10 m
Fahrbahnbreite:	1,90 m

- (3) Es ist untersagt, mit Licht zu fahren. Bei Ausfall der Tunnelbeleuchtung müssen Fahrzeuge das Licht einschalten, sofern vorhanden. Nicht beleuchtete Fahrzeuge müssen bei Ausfall geschoben werden.
- (4) Es ist untersagt, die Gehwege mit einem Fahrzeug oder mit dem Fahrrad zu befahren.

§ 6 Benutzungsentgelte **- entfällt-**

§ 7 Zahlung und Erstattung des Benutzungsentgeltes **- entfällt-**

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Schäden, die durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger der HPA zurechenbarer Weise entstehen, haften die HPA sowie ihre Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen - vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die HPA für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Etwaige Ansprüche der Nutzer aus Schadensersatzansprüchen Dritter, Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- (4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Die HPA trifft keine Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturkatastrophen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB, sowie alle nachfolgenden Änderungen werden durch Aushang der jeweils aktuellen Fassung am St. Pauli-Elbtunnel bekannt gemacht. Die AGB können daneben in den Räumlichkeiten der HPA im Betriebsbüro „Beim Kraftwerk 4, 20547 Hamburg“ sowie auf der Internet-Seite der HPA (www.hamburg-port-authority.de) eingesehen werden.

- (2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der HPA und dem Nutzer ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die AGB treten ab dem 03.06.2019 in Kraft und gelten für alle ab diesem Tag geschlossenen Verträge über die Nutzung des St. Pauli-Elbtunnels und der sich darin befindlichen Fahrkörbe, Aufzüge, Unterführungen und Treppen.

Hamburg Port Authority
Die Geschäftsführung